



Die Internationale Vereinigung der Lions Clubs

SATZUNG UND ZUSATZBESTIMMUNGEN

EINHEITLICHE FASSUNG FÜR CLUBS

Geschäftsjahr 2018/2019

Lions Clubs International

ZIELE

*Gemeinnützige Clubs **AUFZUBAUEN**, zu gründen und zu betreuen, die als Lions Clubs bekannt sein sollen.*

*Die Aktivitäten von Lions Clubs zu **KOORDINIEREN** und die Verwaltung zu vereinheitlichen.*

*Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu **WECKEN** und zu fördern.*

*Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu **FÖRDERN**.*

*Aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft **EINZUTRETEN**.*

*Die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu **VERBINDEN**.*

*Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu **BILDEN**, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.*

*Einsatzfreudige Mitmenschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu **DIENEN**, ohne daraus persönlichen finanziellen Nutzen zu ziehen; Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu entwickeln und zu fördern.*

LEITBILD

***WELTWEIT FÜHREND** in Gemeinden und im Bereich humanitärer Hilfsdienste zu sein.*

MISSIONSERKLÄRUNG

***FREIWILLIGE DAZU ZU BEFÄHIGEN**, durch Lions Clubs ihren Gemeinden zu dienen, humanitäre Bedürfnisse zu erfüllen, und Frieden und internationales Verständnis zu fördern.*

EINHEITLICHE CLUBSATZUNG

| | |
|--|---|
| ARTIKEL I – Name | 1 |
| ARTIKEL II –Ziele | 1 |
| ARTIKEL III – Mitgliedschaft | |
| ABS. 1 - Berechtigung zur Clubmitgliedschaft..... | 1 |
| ABS. 2 - Mitgliedschaft auf Einladung | 1 |
| ABS. 3 - Verlust der Mitgliedschaft..... | 1 |
| ARTIKEL IV – Emblem, Farben, Slogan und Motto | |
| ABS. 1 - Emblem..... | 2 |
| ABS. 2 - Verwendung von Name und Logo | 2 |
| ABS. 3 – Farben | 2 |
| ABS. 4 – Slogan | 2 |
| ABS. 5 – Motto | 2 |
| ARTIKEL V – Vorrangstellung | 2 |
| ARTIKEL VI – Clubgröße | 2 |
| ARTIKEL VII – Amtsträger | |
| ABS. 1 – Amtsträger | 3 |
| ABS. 2 – Amtsenthebung | 3 |
| ARTIKEL VIII – Clubvorstand | |
| ABS. 1 - Mitglieder | 3 |
| ABS. 2 – Quorum | 3 |
| ABS. 3 - Pflichten und Befugnisse..... | 3 |
| ARTIKEL IX – Delegierte bei internationalen Conventions und Distriktversammlungen | |
| ABS. 1 - Delegiertenanspruch für internationale Conventions | 4 |
| ABS. 2 - Delegiertenanspruch für Distrikt-/Multi-Distriktversammlungen..... | 4 |
| ABS. 3 - Auswahl von Clubdelegierten und Ersatzdelegierten..... | 4 |
| ARTIKEL X – Clubzweigprogramm | |
| ABS. 1 - Gründung eines Zweigclubs | 5 |
| ABS. 2 - Mitgliedschaft im Mutterclub..... | 5 |
| ABS. 3 - Spendenaktionen..... | 5 |
| ABS. 4 - Für Clubzweige bestimmte Geldmittel..... | 5 |
| ABS. 5 - Auflösung | 5 |

ARTIKEL XI – Clubkapital

| | |
|--|---|
| ABS. 1 Öffentliche (Aktivitäten-) Mittel | 5 |
| ABS. 2 - Verwaltungsgelder..... | 5 |

ARTIKEL XII – Änderungen

| | |
|-----------------------------------|---|
| ABS. 1 - Änderungsverfahren | 5 |
| ABS. 2 – Bekanntgabe..... | 6 |

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I – Mitgliedschaft

| | |
|--|---|
| ABS. 1 - Mitgliedschaftskategorien | 6 |
| ABS. 2 - Vollberechtigung | 8 |
| ABS. 3 - Doppelmitgliedschaft | 8 |
| ABS. 4 - Austritt..... | 8 |
| ABS. 5 - Wiederaufnahme der Mitgliedschaft | 8 |
| ABS. 6 - Transfermitgliedschaft..... | 8 |
| ABS. 7 - Nichtzahlung..... | 9 |
| ABS. 8 - Anwesenheit | 9 |

ARTIKEL II – Wahlen und Besetzung von freien Ämtern

| | |
|---|----|
| ABS. 1 - Jährliche Wahlen | 10 |
| ABS. 2 - Wahl der Vorstandsmitglieder..... | 10 |
| ABS. 3 - Amtsberechtigung..... | 10 |
| ABS. 4 - Nominierungstreffen..... | 10 |
| ABS. 5 - Nominierungsausschuss | 10 |
| ABS. 6 - Wahlausschuss..... | 10 |
| ABS. 7 – Stimmzettel | 11 |
| ABS. 8 - Erforderliche Stimmen | 11 |
| ABS. 9 - Nominierte, die nicht annehmen können..... | 11 |
| ABS. 10 - Freie Ämter..... | 11 |
| ABS. 11 - Ersatz von gewählten Amtsträgern..... | 12 |

ARTIKEL III – Verpflichtungen der Amtsträger

| | |
|--|----|
| ABS. 1 - Präsident | 12 |
| ABS. 2 - Immediate Past President | 13 |
| ABS. 3 - Erster Vizepräsident | 13 |
| ABS. 4 - Vizepräsident(en) | 14 |
| ABS. 5 - Sekretär..... | 14 |
| ABS. 6 - Schatzmeister..... | 15 |
| ABS. 7 - Mitgliedschaftsbeauftragte/r..... | 15 |
| ABS. 8 - Beauftragte/r für Hilfsprojekte | 16 |
| ABS. 9 - Beauftragter für Marketing Communications | 17 |

ARTIKEL IV – Clubvorstand

| | |
|---|----|
| ABS. 1 - Programmkoordinator..... | 18 |
| ABS. 2 - LCIF-Clubkoordinator..... | 18 |
| ABS. 3 - Sicherheitsbeauftragter | 18 |
| ABS. 4 - „Lion Tamer“ (Clubmeister) | 18 |
| ABS. 5- Tail Twister (Zensor)..... | 18 |
| ABS. 6 - Direktor..... | 19 |

ARTIKEL V – Ausschüsse

| | |
|--|----|
| ABS. 1 - Ständige Ausschüsse | 19 |
| ABS. 2 Sonderausschüsse..... | 20 |
| ABS. 3 Präsident von Amts wegen | 20 |
| ABS. 4 - Berichterstattung der Ausschüsse..... | 21 |

ARTIKEL VI – Versammlungen

| | |
|---|----|
| ABS. 1 - Ordentliche Vorstandssitzungen..... | 21 |
| ABS. 2 - Außerordentliche Vorstandssitzungen..... | 21 |
| ABS. 3 - Ordentliche Clubversammlungen | 21 |
| ABS. 4 - Außerordentliche Clubversammlungen..... | 21 |
| ABS. 5 - Jährliche Versammlung | 21 |
| ABS. 6 - Alternative Formate für Clubversammlungen..... | 21 |
| ABS. 7 - Gründungsjubiläen | 22 |
| ABS. 8 – Quorum | 22 |
| ABS. 9 - Methode der Geschäftsabwicklungen..... | 22 |

ARTIKEL VII – Gebühren und Beiträge

| | |
|-------------------------------|----|
| ABS. 1 - Aufnahmegebühr | 22 |
| ABS. 2 - Jahresbeiträge | 22 |

ARTIKEL VIII – Clubzweigverwaltung

| | |
|--|----|
| ABS. 1 - Amtsträger von Clubzweigen..... | 23 |
| ABS. 2 - Liaison | 23 |
| ABS. 3 - Wahlberechtigung..... | 23 |
| ABS. 4 - Gebühren und Beiträge..... | 23 |

ARTIKEL IX – Verschiedenes

| | |
|--|----|
| ABS. 1 – Geschäftsjahr | 24 |
| ABS. 2 - Parlamentarische Gepflogenheiten..... | 24 |
| ABS. 3 Parteipolitik/Religion..... | 24 |
| ABS. 4 - Persönliche Vorteile | 24 |
| ABS. 5 - Vergütung..... | 24 |
| ABS. 6 - Erbitten von Geldmitteln | 24 |

ARTIKEL X – Verfahren zur Konfliktlösung in Clubs

25

| | |
|---|-----------|
| ARTIKEL XI – Änderungen | |
| ABS. 1 - Änderungsverfahren | 25 |
| ABS. 2 – Bekanntgabe..... | 25 |
| ANHANG A - Übersicht der Mitgliedschaftskategorien | 26 |
| ANHANG B – Musterstimmzettel..... | 28 |

EINHEITLICHE CLUBSATZUNG

ARTIKEL I

Name

Diese Organisation erhält den Namen Lions Club _____, gegründet von und unter der Gerichtsbarkeit der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs.

ARTIKEL II

Ziele

Die Ziele dieses Lions Clubs lauten wie folgt:

- (a) Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten.
- (b) Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern.
- (c) Aktiv für das bürgerliche, kulturelle, soziale und moralische Wohl der Gesellschaft einzutreten.
- (d) Die Clubmitglieder in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden.
- (e) Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen der Clubmitglieder parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.
- (f) Einsatzfreudige Menschen zu bewegen, ihrer Gemeinde zu dienen, ohne daraus persönlichen Nutzen zu ziehen; Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu entwickeln und zu fördern.

ARTIKEL III

Mitgliedschaft

Absatz 1. **BERECHTIGUNG ZUR CLUBMITGLIEDSCHAFT.** Im Rahmen der Zusatzbestimmungen in Absatz I, kann jede Person nach gesetzlich erlangter Volljährigkeit und von einwandfreiem Charakter und gutem Leumund in der Gemeinde, Mitglied dieses Lions Clubs werden. Selbst wenn im Text dieser Satzung und dieser Zusatzbestimmungen nur das männliche Geschlecht oder Fürwort verwendet wurde, sind sowohl männliche als auch weibliche Personen angesprochen.

Absatz 2. **MITGLIEDSCHAFT AUF EINLADUNG.** Mitgliedschaft in diesem Lions Club soll nur auf Einladung erfolgen. Für Ernennungen stellt das internationale Büro Formblätter zur Verfügung, die vom vollberechtigten Mitglied, das bereit ist, eine Patenschaft zu übernehmen, zu unterschreiben und dem Mitgliedschaftsbeauftragten oder dem Clubsekretär vorzulegen sind, der den Antrag nach Überprüfung an den Clubvorstand weitergibt. Wenn der Kandidat von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder akzeptiert wird, kann er eingeladen werden, dem Club beizutreten. Der Sekretär muss das ausgefüllte und unterschriebene Mitgliedschaftsformular sowie die Beitritts- und Beitragsgebühren erhalten haben, bevor das Mitglied an die internationale Vereinigung gemeldet und als offizielles Mitglied der Vereinigung anerkannt werden kann.

Absatz 3. **VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT.** Jedes Clubmitglied kann aus triftigen Gründen durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Clubvorstands aus dem Club ausgeschlossen werden. Nach Ausschluss aus diesem Club, verfallen jegliche und alle Rechte den Namen "LIONS", das Emblem und andere Abzeichen des Clubs und dieser Vereinigung zu nutzen. Dieser Club soll Mitglieder, deren Verhalten gegen die internationale Satzung und Zusatzbestimmungen, sowie die Vorstandsdirektiven verstoßen hat, und die ein für einen Lion unziemliches Verhalten an den Tag gelegt haben, wie von der internationalen Verwaltung festgelegt, ausschließen oder andernfalls wird der Club aufgelöst.

ARTIKEL IV Emblem, Farben, Wahlspruch und Motto

Absatz 1. **EMBLEM.** Das Design des Emblems der Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs muss wie folgt aussehen:



Absatz 2. **VERWENDUNG DES NAMENS UND DES EMBLEMS.** Verwendung des Namens, Ansehens, Emblems und anderer Logos der Vereinigung muss gemäß geltender Richtlinien der Zusatzbestimmungen erfolgen.

Absatz 3. **FARBEN.** Die Farben dieser Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs sind Violett und Gold.

Absatz 4. **SLOGAN.** Der Slogan dieser Vereinigung lautet: Liberty, Intelligence, Our Nation's Safety. (Freiheit, Intelligenz, Sicherheit für unsere Nation).

Absatz 5. **MOTTO.** Das Motto dieser Vereinigung lautet: We Serve (Wir helfen)

ARTIKEL V Vorrangstellung

Der Club unterliegt der einheitlichen Fassung der Clubsatzung und Zusatzbestimmungen, es sei denn, andere Änderungen wurden vorgenommen, um nicht mit der Satzung und den Zusatzbestimmungen des Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) und den Richtlinien von Lions Clubs International im Widerspruch zu stehen. Wann auch immer ein Interessenkonflikt oder ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der Clubsatzung und den Zusatzbestimmungen und der Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Satzung und den Zusatzbestimmungen besteht, soll die jeweilige Distriktsatzung und Zusatzbestimmungen gelten. Des Weiteren müssen, wann auch immer ein Interessenkonflikt oder ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der Clubsatzung

und den Zusatzbestimmungen und der internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen besteht, die internationale Satzung und Zusatzbestimmungen, sowie die Vorstandsdirektiven gelten.

ARTIKEL VI

Clubgröße

Ein Lions Club muss sich darum bemühen, 20 Mitglieder zu halten, die benötigte Mindestanzahl, um eine Charterurkunde zu erhalten.

ARTIKEL VII

Amtsträger

Absatz 1. **AMTSTRÄGER.** Die Amtsträger dieses Clubs sind der Präsident, der Präsident des Vorjahres, der/die Vizepräsident(en), der Sekretär, Schatzmeister, der Beauftragte für Hilfsprojekte, der Beauftragter für Marketing Kommunikation und der Beauftragte für Mitgliedschaft.

Absatz 2. **AMTSENTHEBUNG.** Jeder Amtsträger des Clubs kann aus triftigen Gründen durch Beschluss einer zweidrittel Mehrheit (2/3) des gesamten Clubvorstands seines Amtes enthoben werden.

ARTIKEL VIII

Vorstand

Absatz 1. **MITGLIEDER.** Folgende Mitglieder gehören dem Vorstand an: Die Clubamtsträger, der Clubmeister/Lion Tamer (optional), Zensor/Tail Twister (optional), der LCIF-Clubkoordinator, der Programmkoordinator, der Sicherheitsbeauftragte (optional), der Präsident des Zweigs, falls einer bestimmt ist und alle anderen gewählten Direktoren und/oder Beauftragten.

Absatz 2. **QUORUM.** Persönliche Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedeutet bei allen Vorstandssitzungen Beschlussfähigkeit. Vorausgesetzt, dass an anderer Stelle nicht gegenteilig beschlossen wurde, gelten die Beschlüsse der Mehrheit der Vorstandsmitglieder als Handlung und Beschluss des gesamten Vorstands.

Absatz 3. **PFLICHTEN UND BEFUGNISSE.** Zusätzlich zu den Pflichten und Befugnissen, die direkt oder indirekt an anderer Stelle dieser Satzung und Zusatzbestimmungen dargelegt sind, hat der Vorstand nachstehende Verpflichtungen und Befugnisse:

- (a) Er ist das geschäftsführende Organ dieses Clubs und ist für die Ausführung der vom Club durch seine Amtsträger genehmigten Beschlüsse verantwortlich. Alle neuen Aufgaben und Beschlüsse dieses Clubs werden zunächst vom Vorstand überprüft und formuliert zur Präsentation und Genehmigung durch die Clubmitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Clubsitzung.

- (b) Er genehmigt alle Ausgaben und stimmt keinen Belastungen zu, welche die laufenden Einnahmen dieses Clubs überfordern. Er genehmigt auch keine Auszahlung von Clubgeldern zu Zwecken, die mit den von den Clubmitgliedern gebilligten Ausgaben und Beschlussfassungen unvereinbar sind.
- (c) Er ist befugt, die Handlungen der Amtsträger dieses Clubs zu modifizieren, zurückzuweisen oder für nichtig zu erklären.
- (d) Er lässt die Kassenbücher, Konten und den Geldverkehr dieses Clubs jährlich oder nach Ermessen öfter überprüfen und kann über die von einem Amtsträger, einem Ausschuss oder einem Mitglied dieses Clubs verwalteten Clubgelder Rechenschaft verlangen oder eine Buchprüfung vornehmen lassen. Jedes Clubmitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, kann zu gelegener Zeit und an einem vereinbarten Ort in die Buchführung Einsicht nehmen.
- (e) Auf Empfehlung des Finanzausschusses bestimmt er eine oder mehrere Banken für die Deponierung der Clubgelder.
- (f) Er hat die Höhe der Sicherheitskaution zu bestimmen, die ein Amtsträger dieses Clubs für pflichtgetreue Amtsausübung zu hinterlegen hat.
- (g) Er darf weder veranlassen noch erlauben, dass Nettoeinnahmen, die dieser Club durch Hilfsprojekte oder -aktivitäten mit öffentlicher Unterstützung aufgebracht hat, für Verwaltungszwecke verwendet werden.
- (h) Belange hinsichtlich neuer Aufgaben oder neu zu fassender Beschlüsse leitet er zunächst an den ständigen Ausschuss oder einen Sonderausschuss weiter, der dem Vorstand nach genauer Überprüfung seine Vorschläge unterbreitet.
Er wird mindestens zwei (2) getrennte Fonds mit allgemein akzeptierten Bankpraktiken aufrechterhalten. Der erste Fonds dient der Deponierung administrativer Gelder, die aus den Gebühren, den vom Zensor auferlegten Geldbußen und anderen internen Clubeinnahmen bestehen. Der zweite Fonds dient der Deponierung von Aktivitäten- oder öffentlichen Geldern, die durch die Unterstützung der Öffentlichkeit aufgebracht wurden. Die Verwendung dieser Gelder untersteht den genauen Vorschriften in Absatz (g) dieses Artikels.

ARTIKEL IX

Delegierte bei internationalen Conventions und Distriktversammlungen

Absatz 1. DELEGIERTENANSPRUCH AUF INTERNATIONALEN CONVENTIONS.

Angesichts der Tatsache, dass auf der internationalen Convention vertretene Lions Clubs an der Leitung der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs mitbeteiligt sind und somit dieser Club in Angelegenheiten der Vereinigung seine Stimme abgeben kann, ist es dem Club gestattet, die Kosten für die Delegierten zur jährlichen Convention zu zahlen. Dieser Club hat das Recht, einen (1) Delegierten und einen (1) Stellvertreter für jeweils fünfundzwanzig (25) Clubmitglieder, oder einen größeren Teil davon, zur internationalen Convention der Vereinigung zu entsenden. Diese Mitglieder müssen dem internationalen Büro am ersten Tag des dem Conventionmonat unmittelbar vorausgehenden Monats gemeldet worden sein, vorausgesetzt, dass dieser Club auf wenigstens einen (1) Delegierten und einen (1) Stellvertreter Anspruch hat. Der größere Teil in diesem Zusammenhang bedeutet dreizehn (13) oder mehr Mitglieder.

Absatz 2. DELEGIERTENANSPRUCH AUF

DISTRIKT/MULTIDISTRIKTVERSAMMLUNGEN. Angesichts der Tatsache, dass alle Distrikt-Angelegenheiten auf Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Versammlungen unterbreitet und gebilligt werden, kann dieser Club seine volle Delegiertenquote zu solchen Versammlungen entsenden und ist befugt, die erforderlichen Kosten der teilnehmenden Delegierten zu übernehmen. Dieser Club hat das Recht, einen (1) stimmberechtigten Delegierten und einen (1) Stellvertreter für jeweils zehn (10) vollberechtigte Mitglieder oder den größeren Teil zu Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Versammlungen zu entsenden. Diese Mitglieder müssen dem internationalen Büro am ersten Tag des dem Versammlungsmonat unmittelbar vorausgehenden Monats gemeldet sein, vorausgesetzt, dass dieser Club auf wenigstens einen (1) Delegierten und einen (1) Stellvertreter Anspruch hat. Jeder anwesende, bestätigte Delegierte hat das Recht, bei der Wahl eines jeden neu zu besetzenden Amtes und zu allen, auf dieser jeweiligen Versammlung vorgelegten Fragen eine (1) Stimme abzugeben. Der größere Teil in diesem Zusammenhang bedeutet fünf (5) oder mehr Mitglieder.

Absatz 3. AUSWAHL VON CLUBDELEGIERTEN UND ERSATZDELEGIERTEN. Der Clubvorstand oder der entsprechende Ausschuss ernennt mit Zustimmung der Clubmitglieder die Delegierten und deren Stellvertreter, die von diesem Club zu Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Versammlungen und zu internationalen Conventions entsandt werden sollen. Geeignete Delegierte müssen vollberechtigte Mitglieder im Club sein und dazu befugt sein, in Übereinstimmung mit den Rechten und Privilegien, wie in Anhang A dieser Satzung und Zusatzbestimmungen ausgelegt, wählen zu dürfen.

ARTIKEL X

Das Clubzweigprogramm

Absatz 1. GRÜNDUNG EINES ZWEIGCLUBS. Clubs haben die Möglichkeit, Zweigclubs zu gründen, um den Lionismus in geografische Gebiete auszuweiten, in denen die Umstände die Gründung eines Charterclubs nicht unterstützen. Der Zweigclub trifft sich als Tochterclub des Mutterclubs und verrichtet Hilfsaktivitäten in seiner eigenen Gemeinschaft.

Absatz 2. MITGLIEDSCHAFT IM MUTTERCLUB. Den Mitgliedern eines Zweigclubs wird Mitgliedschaft im Mutterclubs gewährt. Die Mitgliedschaft ist einer der Kategorien, die in Artikel I der Zusatzbestimmungen aufgeführt sind, zuzuordnen.

Absatz 3. SPENDENAKTIONEN. Aktivitätengelder oder andere Gelder, die der Zweigclub aus dem Öffentlichkeitsbereich aufgebracht hat, sind in ein für öffentliche Zwecke vorbehaltenes Konto einzuzahlen. Die Gelder sollen für die Gemeinde des Zweigclubs verwendet werden, sofern nicht anderweitig bestimmt wurde. Der Vorstand des Zweigclubs kann dem Schatzmeister des Mutterclubs die Befugnis erteilen, Schecks gegenzuzeichnen.

Absatz 4. FÜR CLUBZWEIGE BESTIMMTE GELDMITTEL. Im Fall der Auflösung eines Clubzweigs werden alle verbleibenden Gelder, die für den Clubzweig bestimmt waren, an den

Mutterclub zurückgegeben. Für den Fall, dass der Clubzweig in einen neu gegründeten Club umgewandelt wird, werden die verbleibenden Gelder, die für den Clubzweig bestimmt waren, an den neu gegründeten Club überwiesen.

Absatz 5. **AUFLÖSUNG.** Der Clubzweig kann nach einem Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstands des Mutterclubs aufgelöst werden.

ARTIKEL XI Clubkapital

Absatz 1. **ÖFFENTLICHE (AKTIVITY-) MITTEL.** Alle Gelder die von der Öffentlichkeit gespendet wurden, müssen an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden, einschließlich Erträge aus öffentlichen Geldern die investiert wurden. Die einzigen Abzüge die vom Aktivitätenkonto gemacht werden können, sind die mit einer Spendenaktion direkt in Verbindung stehenden Betriebskosten. Zinserträge müssen ebenfalls an die Öffentlichkeit zurückgehen.

Absatz 2. **VERWALTUNGSGELDER.** Verwaltungsgelder werden anhand von Beiträgen der Mitglieder, durch Gebühren, Strafen und andere individuelle Beiträge, unterstützt.

ARTIKEL XII Änderungen

Absatz 1. **ÄNDERUNGSVERFAHREN.** Diese Satzung kann auf jeder ordentlichen oder außerordentlichen Clubsitzung, deren Anwesende ein beschlussfähiges Quorum bilden, durch Zustimmung von Zweidrittel (2/3) der abstimmenden Mitglieder geändert werden, vorausgesetzt, dass sich der Vorstand vorher vom Wert der Änderungsanträge überzeugt hat.

Absatz 2. **Bekanntgabe.** Abstimmung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn jedes Clubmitglied mindestens vierzehn (14) Tage vor der Zusammenkunft, auf der über die Satzungsänderung abgestimmt werden soll, auf dem Postweg, elektronisch, oder persönlich über den vorgeschlagenen Änderungsantrag in Kenntnis gesetzt wurde.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I Mitgliedschaft

Absatz 1. **MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN.**

- (a) **AKTIVE MITGLIEDER:** sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten einer Vollmitgliedschaft in einem Lions Club. Ohne solche Rechten und Pflichten zu begrenzen, haben aktive Mitglieder das Recht, sich bei Qualifikation für jedes Amt im Club, im Distrikt oder in der Vereinigung zu bewerben und das Recht bei allen

Mitgliederabstimmungen eine Stimme abzugeben. Zu den Pflichten zählen regelmäßige Anwesenheit, pünktliche Beitragszahlung, Beteiligung an Clubprojekten und vorbildliches Verhalten, das dem Ansehen des Lions Clubs nicht schadet. Wie in den Kriterien für das Familienmitgliedschaftsprogramm angegeben, sollen die sich qualifizierenden Familienmitglieder aktive Mitglieder sein und somit zu allen Rechten und Privilegien einer solchen Mitgliedschaft berechtigt sein. Wie in den Kriterien für das Studentenmitgliedschaftsprogramm angegeben, sollen sich qualifizierende Studenten, ehemalige Leos und junge erwachsene Mitglieder, aktive Mitglieder sein und somit zu allen Rechten und Pflichten einer solchen Mitgliedschaft berechtigt sein. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- (b) **PASSIVE MITGLIEDER:** sind Clubmitglieder, die aus der Gemeinde weggezogen sind oder aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen an den Clubtreffen nicht regelmäßig teilnehmen können, die aber ihre Mitgliedschaft in diesem Club nicht aufgeben möchten und für die der Clubvorstand diese Form der Mitgliedschaft genehmigt hat. Die Berechtigung dazu muss halbjährlich vom Clubvorstand überprüft werden. Ein passives Mitglied kann nicht für ein Amt gewählt werden und hat auf Distrikt- oder internationalen Tagungen oder Conventions kein Stimmrecht, muss aber die Beiträge, die der lokale Club berechnet, wie Distrikt- und internationale Gebühren. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.
- (c) **EHRENMITGLIEDER:** Jemand, der nicht Mitglied in diesem Club ist, der Gemeinschaft oder dem Club jedoch hervorragende Dienste geleistet hat, kann vom betreffenden Club durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Der Club bezahlt die Aufnahmegebühren und die internationalen und Distriktbeiträge für das Ehrenmitglied, das an den Zusammenkünften teilnehmen kann, ansonsten jedoch nicht die Rechte eines aktiven Mitglieds genießt. Diese Mitgliedschaftskategorie ist nicht in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.
- (d) **PRIVILIGIERTE MITGLIEDER:** Als solches gelten Clubmitglieder, die mindestens fünfzehn Jahre lang Mitglied waren, und wegen Krankheit, Gebrechen, hohem Alter oder sonstiger gerechtfertigter Gründe ihre aktive Mitgliedschaft aufgeben müssen. Der Club legt die Höhe der Beiträge fest, die das privilegierte Mitglied zahlen muss, und in denen die Distrikt- und internationalen Beiträge inbegriffen sind. Ein privilegiertes Mitglied behält sein Stimmrecht und alle anderen Rechte der Mitgliedschaft, kann aber keine Ämter auf Club-, Distrikt- oder internationaler Ebene ausüben. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.
- (e) **MITGLIEDER AUF LEBENSZEIT:** Dies sind Clubmitglieder, die seit mindestens zwanzig (20) Jahren aktive Mitglieder sind und in ihrem Club, ihrer Stadt oder dieser Vereinigung Herausragendes geleistet haben, oder schwerkranke Clubmitglieder, oder Mitglieder, die seit mindestens 15 Jahren aktive Mitglieder sind und mindestens 70 Jahre alt sind, und denen bei Erfüllung folgender Auflagen die Mitgliedschaft auf Lebenszeit in ihrem Club verliehen werden kann:

- (1) Empfehlung durch den Club an die internationale Vereinigung;
- (2) Zahlung von 650,00 US-Dollar oder des Gegenwerts in der jeweiligen Landeswährung durch den Club mit dem alle zukünftigen internationalen Beiträge abgegolten sind. ~~und~~

Ein Mitglied auf Lebenszeit genießt alle Rechte der aktiven Mitgliedschaft, solange es die Pflichten derselben erfüllt. Ein Mitglied auf Lebenszeit, das seinen Wohnort wechselt und eingeladen wird, einem anderen Lions Club beizutreten, wird automatisch Mitglied auf Lebenszeit in diesem Club. Darüber hinaus kann dieser Club von einem Mitglied auf Lebenszeit die von ihm für angemessenen empfundenen Beiträge erheben. Ehemalige Lioness-Mitglieder, die nun aktive Mitglieder ihres Lions Clubs sind, oder die an oder vor dem 30. Juni 2007 aktive Mitglieder eines Lions Clubs wurden, können ihre gesamte vorherige Serviceleistung als Lionessen den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit anrechnen lassen. Lioness-Mitglieder, die nach dem 30. Juni 2007 aktives Mitglied eines Lions Clubs werden, sind nicht für die Gutschrift für vorherige Serviceleistung als Lioness als Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit berechtigt. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- (f) **ASSOZIIERTE MITGLIEDER:** Mitglieder, die ihre Hauptmitgliedschaft bei einem anderen Lions Club aufrechterhalten, aber ihren Wohnsitz in der Gemeinde dieses Lions Clubs haben oder dort beruflich tätig sind. Dieser Mitgliedschaftsstatus kann durch Einladung des Clubvorstands zugestanden werden und muss jährlich überprüft werden. Der Gastclub meldet ein assoziiertes Mitglied nicht in seinem Mitglieder- und Aktivitätenbericht.

Ein assoziiertes Mitglied kann auf Clubtreffen, bei denen es persönlich anwesend ist, über Clubangelegenheiten abstimmen, kann aber den Club nicht als Delegierte/r auf Distriktversammlungen (Einzel-, Sub-, provisorischem und/oder Multidistrikt) oder auf internationalen Conventions vertreten. Er/sie ist nicht befugt, über den Gastclub vermittelte Ämter auf Club-, Distrikt- oder internationaler Ebene oder Ausschussaufgaben auf Distrikt-, Multidistrikt- oder internationaler Ebene anzunehmen. Der die assoziierte Mitgliedschaft gewährende Club verlangt vom assoziierten Mitglied keine internationalen oder Distriktgebühren (Einzel-, Sub-, provisorischer und/oder Multidistrikt-), wobei es jedoch dem örtlichen Club freigestellt ist, einen gewissen Beitrag zu fordern. Diese Mitgliedschaftskategorie ist nicht in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- (g) **ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER:** Erstklassige Gemeindemitglieder, die gegenwärtig nicht in der Lage sind, sich voll als aktive Mitglieder am Clubgeschehen zu beteiligen, jedoch den Club und die Hilfsprojekte der Gemeinde unterstützen und sich dem Club anschließen möchten. Dieser Status kann auf Einladung des Clubvorstands gewährt werden.

Angeschlossene Mitglieder können auf Clubtreffen, bei denen sie persönlich anwesend sind, über Clubangelegenheiten abstimmen, können aber den Club nicht als Delegierte auf

Distriktversammlungen (Einzel-, Sub-, provisorisch und/oder Multidistrikt) oder internationalen Conventions vertreten.

Sie sind nicht befugt, über den Gastclub vermittelte Ämter auf Club-, Distrikt- oder internationaler Ebene oder Ausschussaufgaben auf Distrikt-, Multidistrikt- oder internationaler Ebene anzunehmen. Angeschlossene Mitglieder müssen Distrikt- und internationale Beiträge sowie örtlich vom Club festgelegte Beiträge zahlen. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

Absatz 2. VOLLBERECHTIGTER STATUS („GOOD STANDING“). Jedes Mitglied, das seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber diesem Club nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang einer schriftlichen Mahnung des Sekretärs erfüllt, verliert seinen Status als vollberechtigtes Mitglied und erlangt diesen erst nach Erfüllung seiner Verpflichtungen wieder. Nur Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, sind stimmberechtigt und befugt, Amtsträger dieses Clubs zu werden.

Absatz 3. DOPPELTE CLUBMITGLIEDSCHAFT. Niemand außer Ehren- oder assoziierten Mitgliedern darf gleichzeitig in zwei Lions-Clubs Mitglied sein.

Absatz 4. AUSTRITT. Jedes Mitglied kann aus dem Club ausscheiden und sein Austritt wird mit der Annahme durch den Clubvorstands rechtskräftig. Der Vorstand kann allerdings eine solche Annahme zurückhalten, bis jegliche Verschuldungen beglichen wurden und/oder alle Clubgelder und Gegenstände zurückgegeben wurden. Jegliches Recht den Namen „LIONS“, das Emblem und andere Zeichen des Clubs und der Vereinigung zu benutzen, erlischt wenn die Mitgliedschaft aufgelöst wird.

Absatz 5. WIEDERAUFNAHME DER MITGLIEDSCHAFT. Jedes Mitglied, das als vollberechtigtes Mitglied aus seinem Clubs ausgeschieden ist, kann durch Beschluss des Clubvorstands wieder aufgenommen werden, wobei ihm die Jahre seiner vorherigen Mitgliedschaft erhalten bleiben und in seinen Clubunterlagen weitergeführt werden. Mitglieder, die vor mehr als zwölf (12) Monaten abgemeldet wurden, müssen in Übereinstimmung mit Artikel III, Absatz 2 der Satzung genehmigt werden.

Absatz 6. TRANSFERMITGLIEDSCHAFT. Dieser Club kann einem Mitglied Mitgliedschaft auf Transferbasis gewähren, wenn es seine Mitgliedschaft in einem anderen Lions-Club beendet hat oder im Begriff steht, sie zu beenden, vorausgesetzt, dass es zurzeit seines Antrags auf Mitgliedschaftswechsel vollberechtigtes Mitglied war. Sind seit der Mitgliedschaft im früheren Club und der Vorlage des ausgefüllten Antrags auf Transfer mehr als zwölf (12) Monate verstrichen, kann nur gemäß den Bestimmungen in Absatz 2, Artikel III der Satzung Mitgliedschaft gewährt werden. Mitglieder, die aus diesem Club in einen anderen Club wechseln möchten, müssen ein Transferformular einreichen, das vom Sekretär ausgefüllt werden muss. Der Sekretär ist dazu verpflichtet, das Formular unverzüglich ausfüllen, es sei denn der Vorstand hält aufgrund der finanziellen Verschuldung des Mitglieds gegenüber dem Club und/oder aufgrund eines

Versäumnisses von Seiten des Mitglieds, Clubgelder oder Gegenstände, die an den Club zurückzugeben sind, die Annahme des Rücktritts und des Transfers des Mitglieds zurück.

Absatz 7. **NICHTZAHLUNG DER BEITRÄGE.** Der Clubsekretär wird dem Clubvorstand die Namen der Mitglieder melden, die die fälligen Gebühren 60 Tage nach Empfang einer schriftlichen Mahnung noch immer nicht bezahlt haben. Die Entscheidung, ob das Mitglied ausgeschlossen oder beibehalten wird, ist dem Clubvorstand überlassen.

Absatz 8. **TEILNAHME UND BETEILIGUNG.** Der Club soll zu regelmäßiger Teilnahme an den Clubtreffen und Aktivitäten ermutigen.

ARTIKEL II

Wahlen und Besetzung von freien Ämtern

Die Amtsträger dieses Clubs, mit Ausnahme des Vorjahrespräsidenten, werden folgendermaßen gewählt:

Absatz 1. **JÄHRLICHE WAHLEN.** Gemäß der Bestimmung in Absatz 7 und 8 dieses Artikels werden mit Ausnahme der Direktoren alle Amtsträger und Vorstandsmitglieder jährlich gewählt, übernehmen ihr Amt am 1. Juli und bleiben ein Jahr lang oder bis zur Wahl und Einführung ihrer Nachfolger im Amt. Der Sekretär soll die neugewählten Amtsträgern unverzüglich, innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl, an den internationalen Hauptsitz melden.

Absatz 2. **WAHL DER DIREKTOREN.** Jedes Jahr wird die Hälfte der Direktoren gewählt. Sie übernehmen ihr Amt am 1. Juli nach ihrer Wahl und üben es zwei (2) Jahre lang oder bis zur Wahl und Einführung ihrer Nachfolger aus, mit der Ausnahme, dass bei der allerersten Wahl nach Annahme dieser Satzung und Zusatzbestimmungen die eine Hälfte der Direktoren auf zwei Jahre und die andere auf ein Jahr gewählt wird.

Absatz 3. **AMTSBERECHTIGUNG.** Niemand kann in diesem Club ein Amt übernehmen, wenn er nicht vollberechtigtes Mitglied ist.

Absatz 4. **NOMINIERUNGS AUSSCHUSS.** Der Präsident bestimmt einen Nominierungsausschuss, der auf dem Nominierungstreffen die Namen der Kandidaten für die verschiedenen Clubämter vorlegt. Bei diesem Treffen können von den Versammelten auch Wahlvorschläge für alle im nächsten Jahr neu zu besetzenden Ämter vorgebracht werden.

Absatz 5. **NOMINIERUNGSTREFFEN.** Im März jedes Jahres, oder wie vom Vorstand festgelegt, soll ein Nominierungstreffen veranstaltet werden, wobei das Datum und der Veranstaltungsort eines solchen Treffens ebenfalls vom Vorstand festgelegt wird. Jedes Mitglied dieses Clubs soll mindestens vierzehn (14) Tage vor der Zusammenkunft, auf dem Postweg, elektronisch, oder persönlich über das Nominierungstreffen in Kenntnis gesetzt werden.

Absatz 6. **Wahl.** Im April, oder wie vom Vorstand festgelegt, muss eine Wahl veranstaltet werden, wobei das Datum und der Veranstaltungsort ebenfalls vom Vorstand festgelegt wird. Jedes Mitglied dieses Clubs muss mindestens vierzehn (14) Tage vor der Wahl auf dem Postweg, elektronisch oder persönlich über den Wahltermin in Kenntnis gesetzt werden. Diese Benachrichtigung muss die Namen aller Kandidaten enthalten, die während dem vorausgegangenen Nominierungstreffen bestätigt wurden, und, gemäß obigem Absatz 3, einen Hinweis, dass bei dieser Wahlveranstaltung über diese Kandidaten abgestimmt wird. Während der Wahl können von der Versammlung keine weiteren Nominierungen vorgebracht werden.

Absatz 7. **STIMMZETTEL.** Die Wahl erfolgt durch geheime schriftliche Abstimmung der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Absatz 8. **BENÖTIGTE STIMMEN.** Der Amtsanwärter muss eine Mehrheit der von den anwesenden, wählenden Clubmitgliedern abgegebenen Stimmen sichern, um als gewählt erklärt werden zu können. Für den Zweck einer solchen Wahl wird eine Mehrheit als mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen definiert, leere Stimmzettel und Enthaltungen ausgenommen. Falls bei der ersten Wahl und weiteren Wahlen kein Kandidat eine Mehrheit erlangt, sollen der Kandidat, oder Kandidaten mit derselben Anzahl von Stimmen, der/die die wenigsten Stimmen erhalten hat/haben, ausscheiden und die Wahl soll fortgeführt werden, bis ein Kandidat eine Mehrheit erlangt. Für den Fall, dass zwei oder mehrere Kandidaten dieselbe Anzahl von Stimmen haben, soll die Wahl so lange fortgesetzt werden, bis ein Kandidat gewählt wird.

Absatz 9. **NOMINIERTE, DIE NICHT ANNEHMEN KÖNNEN.** Falls ein Kandidat in der Zeit zwischen dem Nominierungstreffen und der Wahlsitzung aus irgendeinem Grund das Amt, für das er vorgeschlagen wurde, nicht annehmen kann und kein zweiter Kandidat vorgeschlagen wurde, muss der Nominierungsausschuss während der Wahlsitzung einen neuen Kandidaten vorschlagen.

Absatz 10. **UNBESETZTE ÄMTER.** Wird das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten aus irgendeinem Grunde frei, rücken die rangnächsten Vizepräsidenten auf. Sollte es durch diese Bestimmung nicht möglich sein, das Amt des Präsidenten oder die Ämter der Vizepräsidenten neu zu besetzen, muss der Vorstand eine außerordentliche Wahl einberufen und jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat, vierzehn (14) Tage vorher über Zeit und Ort, die vom Vorstand bestimmt werden, in Kenntnis setzen, damit bei dieser Wahl über die Neubesetzung der freigewordenen Ämter entschieden werden kann.

Sollte ein anderes Amt unbesetzt sein, wird der Vorstand ein Mitglied für die verbleibende Amtszeit ernennen.

Sollten so viele Ämter unbesetzt sein, dass die Zahl der Direktoren für eine Beschlussfähigkeit nicht ausreicht, hat die Mitgliederversammlung das Recht, diese unbesetzten Ämter durch eine während der ordentlichen Clubversammlung abgehaltene Wahl neu zu besetzen, und zwar nach vorheriger Benachrichtigung und den im folgenden Absatz 11 niedergelegten Bestimmungen. Eine derartige Benachrichtigung kann durch ein im Amt gebliebenes Vorstandsmitglied oder einen

Direktor erfolgen oder, sofern sich keine Amtsträger mehr im Amt befinden, durch ein beliebiges Mitglied.

Absatz 11. **ERSATZ VON GEWÄHLTEN AMTSTRÄGERN.** Ist ein gewählter Amtsträger vor Amtsantritt nicht in der Lage oder lehnt es aus irgendeinem Grund ab, das Amt anzunehmen, ist der Präsident ermächtigt, eine außerordentliche Nominierungs- und Wahlsitzung einzuberufen, um einen Ersatz für den gewählten Amtsträger zu wählen. Jedes Mitglied muss vierzehn (14) Tage vorher auf dem Postweg oder persönlich über Zweck, Zeit und Ort der Sitzung in Kenntnis gesetzt werden. Die Wahl soll unmittelbar nach Abschluss der Kandidaturvorschläge erfolgen. Für die Wahl ist Stimmenmehrheit erforderlich.

ARTIKEL III Aufgaben der Amtsträger

Absatz 1. **PRÄSIDENT.**

Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Exekutivamtsträger für diesen Club sein.
- (b) Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen des Clubs.
- (c) Vorsitz über das Global Action Team auf Clubebene führen und Sicherstellung des Folgenden:
 - (1) Für die Wahl von qualifizierten Lions-Führungskräften für die Positionen des Clubbeauftragten für Hilfsprojekte, des Clubbeauftragten für Mitgliedschaft und des stellvertretenden Clubpräsidenten, der gleichzeitig Clubbeauftragter für Führungskräfteentwicklung ist, sorgen.
 - (2) Regelmäßige Treffen gewährleisten, um Initiativen des Global Action Teams zu besprechen und voranzubringen.
 - (3) Zusammenarbeit mit dem Global Action Team des Distrikts und anderen Clubpräsidenten, um Initiativen zum Ausbau der humanitären Hilfe, zur Führungskräfteentwicklung und zum Mitgliedschaftswachstum zu fördern.
- (d) Umsetzung eines Plans für Mitgliedschaftswachstum, Einbeziehung der Gemeinschaft, Verbesserung der Betriebsabläufe und gemeinnützige Hilfe, wie vom Clubvorstand bewilligt, in Zusammenarbeit mit den Clubamtsträgern und Ausschussvorsitzenden.
- (e) Ruft zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Clubvorstands auf.
- (f) Ernennt die ständigen und Sonderausschüsse des Clubs und arbeitet mit den Clubbeauftragten zusammen, um die ordnungsgemäße Aufgaben und Berichterstattung der Ausschüsse zu veranlassen.

- (g) Gewährleistet, dass reguläre Wahlen einberufen, gemeldet und abgehalten werden.
- (h) Stellt sicher, dass der Club die lokalen Gesetze einhält.
- (i) Gewährleistet ordnungsgemäße Verwaltung der Clubabläufe, durch die Sicherstellung, dass alle Clubamtsträger und Mitglieder die Clubsatzung und Zusatzbestimmungen sowie die Internationale Satzung und Zusatzbestimmungen einhalten.
- (j) Regt diplomatisches Verhalten an und löst, falls nötig, Konflikte auf faire und transparente Art unter Nutzung des Schlichtungsverfahrens.
- (k) Aktives Mitglied im Beratungsausschuss des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.
- (l) Mentor des Vizepräsidenten, um die Kontinuität effektiver Leitung zu gewährleisten.

Absatz 2. IMMEDIATE PAST PRESIDENT. Letztjährige Clubpräsidenten unterstützen amtierende Clubpräsidenten und -vizepräsidenten als Mentoren und darüber hinaus auch als LCIF-Clubkoordinatoren, außer wenn sie dazu nicht in der Lage sind; in diesem Fall kann das Amt von einem anderen Clubmitglied übernommen werden.

Absatz 3. ERSTER VIZEPRÄSIDENT. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Führt eine jährliche Clubqualitätsanalyse durch und arbeitet mit den Clubamtsträgern, vor allem mit den Mitgliedern des Global Action Teams des Clubs und anderen Ausschussvorsitzenden während seiner/ihrer Amtszeit als erste/r Vizepräsident/in zusammen, um einen Plan für das Mitgliedschaftswachstum, für die Einbeziehung der Gemeinschaft und für gemeinnützige Hilfeleistungen zu entwickeln, der dem Vorstand während seiner/ihrer Amtszeit als Präsident/in vorgestellt und von diesem bewilligt wird.
- (b) Mitglied des Global Action Teams des Clubs als Clubbeauftragter für Führungskräfteentwicklung sowie mit anderen Mitgliedern des Leadership-Ausschusses:
 - (1) Gewährleistet, dass neue Mitglieder eine effektive Mitgliederorientierung erhalten.
 - (2) Auswahl potenzieller Führungskräfte und ermutigt sie zur Weiterbildung.
 - (3) Mitgliedern die Teilnahme an Führungskräfteweiterbildungsprogrammen, die vom Distrikt, Multi-Distrikt und LCI angeboten werden, nahelegen.
- (c) Teilt dem Global Leadership Team-Koordinator auf Distriktebene den Weiterbildungsbedarf, die Namen potenzieller neuer Führungskräfte und die Führungskräfteweiterbildungsaktivitäten, an denen die Clubmitglieder mit.
- (d) Übernimmt eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung der Mitglieder und gewährleistet organisatorische Exzellenz durch das Feststellen der Mitgliederzufriedenheit und die Auswertung des Feedbacks, um die Clubabläufe zu verbessern.

- (e) Kennt die Aufgaben des Clubs bei Distriktaktivitäten und -veranstaltungen.
- (f) Bildet ein Netzwerk mit den Amtsträgern anderer Clubs, um neue Ideen, die für den Club genutzt werden könnten, zu gewinnen.
- (g) Erlangung ausführlicher Kenntnisse der Distrikt- und Multidistriktinitiativen, die Führungskräfteentwicklung Mitgliedschaftswachstum und die Ausweitung humanitärer Hilfe unterstützen.
- (h) Aktives Mitglied im Beratungsausschuss des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.
- (i) Sollte der Präsident aus irgendeinem Grund seinen Amtsverpflichtungen nicht nachkommen können, übernimmt der rangnächste Vizepräsident das Amt mit den gleichen Rechten und Pflichten.
- (j) Beaufsichtigung der Arbeit der Ausschüsse des Clubs, wie vom Präsidenten zugewiesen.

Absatz 4. **VIZEPRÄSIDENT(EN)**. Sollte der Präsident aus irgendeinem Grund seinen Amtsverpflichtungen nicht nachkommen können, übernimmt der rangnächste Vizepräsident das Amt mit den gleichen Rechten und Pflichten. Jeder Vizepräsident muss auf Anweisung des Präsidenten die Arbeit der von ihm eingesetzten Clubausschüsse überwachen.

Absatz 5. **SEKRETÄR**. Er untersteht der Aufsicht und Weisung des Vorstands und des Präsidenten und fungiert als Liaison zwischen dem Club und dem Distrikt (Einzel-, Sub- oder Multidistrikt), dem dieser Club angehört, und der Vereinigung. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Einreichung der regelmäßigen monatlichen Berichte und sonstiger Berichte, die die vom internationalen Vorstand dieser Vereinigung angeforderten Informationen enthalten, an den internationalen Hauptsitz der Vereinigung.
- (b) Das Einreichen von Berichten beim Kabinett des Distrikt-Governors, wie erforderlich.
- (c) Aktives Mitglied im Beratungsausschuss des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.
- (d) Verwaltung des allgemeinen Clubarchivs, einschließlich der Protokolle über Club- und Vorstandssitzungen, Anwesenheitslisten, Unterlagen über Ausschussbildungen, Wahlergebnisse, Mitgliederinformationen, Adress- und Telefonverzeichnisse und Clubkonten aller Mitglieder.

- (e) Er verbürgt sich für die gewissenhafte Ausübung seines/ihres Amtes durch Hinterlegung einer vom Clubvorstand festgelegten Sicherheitskaution.
- (f) Nach Abschluss seiner Amtszeit, rechtzeitige Übergabe der allgemeinen Unterlagen des Clubs an seinen Amtsnachfolger.

Absatz 6. SCHATZMEISTER. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Einzahlung aller Geldbeträge, die ihm vom Sekretär übergeben oder direkt an ihn gezahlt wurden, in einer oder mehreren Banken, die vom Finanzausschuss empfohlen und vom Vorstand genehmigt wurden.
- (b) Er benachrichtigt gemeinsam mit dem Sekretär viertel- und halbjährlich jedes Mitglied über fällige Gebühren oder andere finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club und berichtet dem Vorstand über die Zahlungen.
- (c) Er zahlt Gelder zur Begleichung von finanziellen Verpflichtungen des Clubs nur mit Genehmigung des Vorstands aus.
- (d) Er bewahrt die finanziellen Clubunterlagen über ausgezahlte und eingenommene Gelder auf.
- (e) Erstellung und Einreichung der monatlichen und halbjährlichen Finanzberichte an den Vorstand dieses Clubs.
- (f) Er verbürgt sich für die gewissenhafte Ausübung seines/ihres Amtes durch Hinterlegung einer vom Clubvorstand festgelegten Sicherheitskaution.
- (g) Nach Abschluss seiner Amtszeit, rechtzeitige Übergabe der Finanzkonten, Fonds und Unterlagen des Clubs an seinen Amtsnachfolger.
- (h) Vorsitzender des Finanzausschusses.

Absatz 7. MITGLIEDSCHAFTSBEAUFTRAGTE/R. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Mitglied des Global Action Teams des Clubs als Vorsitzender des Mitgliedschaftsausschusses des Clubs.
- (b) Zusammenarbeit mit dem Global Membership Team-Koordinator des Distrikts, den Distrikt-Führungskräften, den Mitgliedern des Membership-Ausschusses des Clubs und anderen, um die jährlichen Mitgliedschaftsziele und Handlungspläne zur Gewinnung neuer Mitglieder und zur Steigerung der Mitgliederzufriedenheit bei den derzeitigen

Clubmitgliedern zu erstellen. Dem Clubvorstand den Plan zur Genehmigung und Unterstützung vorlegen.

- (c) Entwickelt und leitet einen Mitgliedschaftsausschuss, um bei der Umsetzung von Handlungsplänen zur Erreichung der Mitgliedschaftsziele und der Verbesserung der Mitgliedererfahrung zu helfen.
- (d) Arbeitet mit dem Clubbeauftragten für Hilfsprojekte sowie mit anderen Clubausschüssen zusammen, um Mitgliedschaftsmöglichkeiten zu fördern.
- (e) Kennt die verschiedenen Mitgliedschaftsarten und -programme und informiert die Mitglieder über die Mitgliedschaftsprogramme.
- (f) Stellt sicher, dass alle neuen Mitglieder eine effektive Mitgliederorientierung erhalten und Möglichkeiten zur Beteiligung an Club Activities erhält, um sich an Club Activities, die für die neuen Mitglieder bedeutungsvoll sind, einbezogen zu werden.
- (g) Ggf. Teilnahme an den Treffen des Beratungsausschusses des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.
- (h) Teilnahme an den Treffen des Global Action Teams, die vom Distrikt veranstaltet werden.

Absatz 8. **BEAUFTRAGTE/R FÜR HILFSPROJEKTE.** Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Mitglied des Global Action Teams des Clubs als Beauftragter für Hilfsprojekte.
- (b) Zusammenarbeit mit dem Global Service Team-Koordinator des Distrikts, dem LCIF-Clubkoordinator, den Distrikt-Führungskräften, den Mitgliedern des Ausschusses für Hilfsprojekte des Clubs und anderen, um die jährlichen Hilfeleistungsziele und Handlungspläne, die, wenn dies relevant ist, den aktuellen Bedarf in der Gemeinschaft betreffen und mit dem Hilfeleistungsrahmen von Lions Clubs International und/oder den Hilfeleistungszielen des Distrikts übereinstimmen, zu erstellen und zu kommunizieren.
- (c) Leitung des Ausschusses für Hilfsprojekte, um die Handlungspläne für Hilfsprojekte des Clubs umzusetzen, damit der Club die Hilfeleistungsziele erreicht.
- (d) Einbindung von Möglichkeiten für junge Menschen und Leos, sich an allen Aspekten der Hilfsprojekte zu beteiligen, einschließlich der Zielsetzung, Durchführung, Projektauswertung und Berichterstattung.
- (e) Zu den wichtigsten Hilfsprojekten von Lions Clubs International gehören:
- (f) Clubressourcen für den aktuellen Bedarf der Gemeinschaft durch die Beobachtung von Hilfsprojekten anderer Service-Clubs, durch die Entwicklung von Partnerschaften in der

Gemeinschaft zum Ausbau von Hilfeleistungen und durch die Nutzung von Hilfsmitteln und Ressourcen von Lions Clubs International und der Lions Club International Foundation.

- (g) Steigerung der Mitgliederzufriedenheit durch die Anregung zur Beteiligung an Hilfsprojekten.
- (h) Zusammenarbeit mit dem Clubbeauftragten für Mitgliedschaft und andere Clubausschüssen, um Mitgliedschaftsmöglichkeiten für Nicht-Lionsmitglieder bei Hilfsprojekten zu fördern.
- (i) Ggf. Teilnahme an den Treffen des Beratungsausschusses des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.

Absatz 9. **BEAUFTRAGTER FÜR MARKETING COMMUNICATION.** Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (a) Entwicklung und Umsetzung jährlicher Kommunikationspläne für interne und externe Zielgruppen, einschließlich der Clubmitglieder, Nachrichtenmedien, Unterstützern und potenziellen neuen Mitgliedern.
- (b) Bekanntmachung - sowohl intern als auch extern über Nachrichtenmedien, soziale Medien und sonstige effektive Kanäle - von Club Activities, einschließlich Hilfsprojekten, Spendenaktionen, eingenommenen Spenden, von Lions Clubs International gesponserten Wettbewerben und anderen berichtenswerten Errungenschaften.
- (c) Ausbau von humanitären Initiativen, Beteiligung der Gemeinschaft und Mitgliedschaftsinitiativen über soziale Medien.
- (d) Bereitstellung von Kommunikationshilfsmitteln für die Clubmitglieder, um alle Clubmitglieder dazu anzuregen, sich daran zu beteiligen, die Hilfsprojekte des Clubs über Social Media, persönliche Berichte und sonstige effektive Kommunikationskanäle zu fördern.
- (e) Unterstützung des Clubpräsidenten bei der Weiterleitung von Informationen des Distrikts, Multidistrikts und internationalen Hauptsitzes an die Clubmitglieder.
- (f) Enge Zusammenarbeit mit dem Clubbeauftragten für Mitgliedschaft, um neue potenzielle Mitglieder anzusprechen
- (g) Ggf. Teilnahme an den Treffen des Beratungsausschusses des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.

Teilnahme an Treffen, die der Distriktbeauftragte für Marketing Kommunikation hält.

ARTIKEL IV

Vorstand

Zusätzlich zu den Clubamtsträgern können die folgenden Beauftragten, sofern sie gewählt werden, zusätzlich zu sonstigen gewählten Ämtern, die der Club für notwendig erachtet, Mitglieder des Vorstands sein.

Absatz 1. PROGRAMMKOORDINATOR. Er/sie verbessert allgemeine Treffen und informiert die Mitglieder über für sie wichtige Themen durch die Einladung von Gastrednern und durch die Organisation von Unterhaltung, die für die Clubmitglieder von besonderem Interesse sind. Der Programmkoordinator erhält die Erlaubnis zur Einladung von Gastrednern vom Präsidenten, informiert den Clubsekretär über die Aufnahme in die Tagesordnung und informiert den Beauftragten für Marketing Kommunikation, um effektive Kommunikation sicherzustellen. Er bzw. sie heißt den Gastredner/in bei dessen/deren Ankunft willkommen und kümmert sich um einen angemessenen Sitzplatz und deren Wohlbefinden während der Veranstaltung.

Absatz 2. LCIF-CLUBKOORDINATOR. Er/sie berichtet über die Mission und den Erfolg von LCIF und ihrer Bedeutung für Lions Clubs International, führt LCIF-Entwicklungsstrategien im Club ein und arbeitet mit dem LCIF-Distriktkoordinator zusammen, um LCIF im lokalen Gebiet zu fördern und die Anpassung an die Distriktziele sicherzustellen. In dieser Position arbeitet er/sie mit dem Clubbeauftragten für Hilfsprojekte und dem Global Action Team zusammen, um Club-Initiativen zu unterstützen.

Absatz 3. SICHERHEITSBEAUFTRAGTER (Optional). Er/sie gewährleistet durch die Überprüfung der Activities zur Feststellung potenzieller Risiken, dass Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind, und die Checkliste zur Selbstüberprüfung von Lions Clubs International steht zur Verfügung, womit korrekte Überwachung gewährleistet wird. Er/sie trägt alle wichtigen Informationen bei einem Vorfall zusammen und meldet sie zeitgerecht an die Versicherung.

Absatz 4. LION TAMER (Clubmeister) (Optional). Verantwortung für das Eigentum und die Einrichtungsgegenstände des Clubs, einschließlich Flaggen, Banner, Gong und Hammer. Vor jeder Zusammenkunft Aufstellung aller Gegenstände an ihren vorgesehenen Platz und anschließendes Wegstellen an den vorgesehenen Aufbewahrungsort. Bei Zusammenkünften fungiert er/sie als Zeremonienmeister, achtet darauf, dass die Anwesenden in richtiger Rangordnung sitzen und verteilt Mitteilungsblätter, Geld- oder Sachspenden und alle für Clubtreffen oder Vorstandssitzungen benötigten Informationschriften. Besonders darauf achten, dass ein neues Mitglied zum besseren Kennenlernen bei jedem Treffen mit einer anderen Gruppe zusammensitzt.

Absatz 5. TAIL TWISTER (ZENSOR) (Optional). Er schafft während der Clubtreffen mit kleinen Späßen, Spielen und den Mitgliedern auferlegten Geldbußen eine harmonische und freundschaftliche Atmosphäre, Lebendigkeit und Begeisterung. Bei der Entscheidung über die Höhe einer auferlegten Geldbuße bestehen keine Vorschriften, sie soll jedoch nicht höher sein, als ein vom Clubvorstand empfohlener Betrag und keinem Mitglied öfter als zweimal während eines Treffens auferlegt werden. Der Zensor/Tail Twister (optional) selbst kann nicht zur Entrichtung

einer Geldbuße gezwungen werden, es sei denn auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder. Das vom Zensor/Tail Twister (optional) gesammelte Geld wird dem Schatzmeister sofort nach dem Treffen gegen Quittung ausgehändigt.

Absatz 6. **DIREKTOR.** Er/sie überprüft und bewilligt weitere Themen, die dem Vorstand vorgetragen werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

ARTIKEL V

Ausschüsse

Absatz 1. **STÄNDIGE AUSSCHÜSSE.** Die folgenden ständigen Ausschüsse können vom Clubpräsidenten ernannt werden, mit Ausnahme der Beauftragten, die als Mitglieder des Vorstands gewählt werden müssten, mit Ausnahme des Mitgliedschaftsbeauftragten, der gewählt wird. Weitere Ausschüsse können gebildet werden, wie vom Vorstand festgelegt.

- (a) **GLOBAL ACTION TEAM.** Mit dem Clubpräsidenten als Vorsitzenden, dem ersten Vize-Clubpräsidenten (als Beauftragter für Führungskräfteentwicklung), dem Clubbeauftragten für Mitgliedschaft und dem Clubbeauftragten für Hilfsprojekte. Entwickelt und initiiert mit Unterstützung des Vorstands einen koordinierten Plan zur Erweiterung der humanitären Hilfeleistungen, erreicht Mitgliedschaftswachstum und entwickelt zukünftige Führungskräfte. Hält regelmäßige Treffen ab, um den Fortschritt des Plans und der Initiativen, die den Plan möglicherweise unterstützen, zu besprechen. Arbeitet mit den Mitgliedern des Global Action Teams des Distrikts zusammen, um mehr über die Initiativen und bewährten Vorgehensweisen zu erfahren. Teilt den Mitgliedern des Global Action Teams die Aktivitäten, Errungenschaften und Herausforderungen mit. Nimmt an den Treffen des Distrikt-Governor-Beratungsausschusses und anderen Versammlungen in der Zone, der Region, dem Distrikt und dem Multidistrikt teil, in der Hilfsprojekte sowie Mitgliedschafts- und Führungskräfteinitiativen besprochen werden, um Ideen und Informationen auszutauschen, die eventuell für die Verfahrensweisen des Clubs genutzt werden können.
- (b) **CONSTITUTION AND BY-LAWS COMMITTEE**
(Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen) Erläutert die Clubsatzung und Zusatzbestimmungen und kann beauftragt werden, Änderungen in Übereinstimmung mit den Änderungsverfahren vorzunehmen.
- (c) **FINANZAUSSCHUSS.** Der Clubschatzmeister hat den Vorsitz, zur Erstellung eines detaillierten Budgets zur Genehmigung durch den Clubvorstand, zur Gewährleistung korrekter Dokumentation und Genehmigung der Geldmittel, Organisation der jährlichen Rechnungsprüfung der Clubkonten und der Sicherstellung der Weiterleitung aller Finanzinformationen an den Nachfolger des Ausschusses.
- (d) **MITGLIEDSCHAFTSAUSSCHUSS.** Der Mitgliedschaftsbeauftragte ist der Vorsitzende des Ausschusses und gewährleistet das Mitgliedschaftswachstum durch neue Märkte, die aktive Gewinnung neuer Mitglieder und die Gewährleistung der Mitgliederzufriedenheit.

Dieser Ausschuss verifiziert auch die Qualifikationen potenzieller Mitglieder, die von dem Clubvorstand in Erwägung gezogen werden, wie in Artikel III, Absatz 2 der Clubsatzung festgehalten. Der Mitgliedschaftsbeauftragte des Vorjahres, der Vize-Mitgliedschaftsbeauftragte und all jene Mitglieder, die an der Gewinnung neuer Mitglieder und/oder der Mitgliederzufriedenheit interessiert sind, sollten Mitglieder des Mitgliedschaftsausschusses sein.

- (e) **MARKETING COMMUNICATIONS COMMITTEE** (Marketing- und Kommunikationsausschuss). Der Beauftragte für Marketing Kommunikation ist der Vorsitzende und gewährleistet effektive interne und externe Kommunikation, gestaltet die öffentliche Meinung um und steigert die Wahrnehmung der Aktivitäten des Clubs in der Gemeinschaft.
- (f) **SERVICE COMMITTEE** (Ausschuss für Hilfsprojekte). Der Clubbeauftragte für Hilfsprojekte ist der Vorsitzende Unterstützt die Erstellung von Hilfeleistungszielen und Handlungsplänen, die Auswahl von potenziellen Projekten, die Leitung der Projektplanung und der Umsetzung und die Einbeziehung von Clubmitgliedern bei bedeutungsvollen Hilfeleistungen. Koordiniert und gewährleistet die effektive Leitung von Hilfsprojekten im Zusammenhang mit dem globalen Hilfeleistungsrahmen durch die Unterstützung der den jeweiligen Hilfsinitiativen des Clubs zugewiesenen Initiativen. Dieser Ausschuss ist eventuell auch für die Beantragung relevanter LCIF-Zuschüsse und den Aufbau von Partnerschaften in der Gemeinschaft verantwortlich, wie vom Clubvorstand bewilligt.
- (g) **INFORMATION TECHNOLOGY COMMITTEE** (Ausschuss für Informationstechnologie). Unterstützt Mitglieder je nach Bedarf durch den Zugang und/oder Online-Hilfsmittel und Kommunikation. Kann auch den Club-Webmaster unterstützen oder dieses Amt übernehmen.
- (h) **LEADERSHIP COMMITTEE**. Der erste Vizepräsident ist der Vorsitzende. Informiert die Clubmitglieder über vom Distrikt, Multidistrikt und Lions Clubs International angebotene Weiterbildungsangebote sowie über Nicht-Lions-Angebote, von denen die Clubmitglieder profitieren könnten.

Absatz 2. **SONDERAUSSCHÜSSE**. Hin und wieder kann der Präsident im Einverständnis mit dem Vorstand Sonderausschüsse einberufen, wenn er oder der Vorstand dies für zweckdienlich hält.

Absatz 3. **PRÄSIDENT VON AMTS WEGEN**. Der Präsident ist von Amts wegen Mitglied aller Ausschüsse.

Absatz 4. **BERICHTERSTATTUNG DER AUSSCHÜSSE**. Jeder Ausschuss, durch seinen Vorsitzenden, muss dem Clubvorstand, nach Bedarf, monatlich entweder mündlich oder schriftlich Bericht erstatten.

ARTIKEL VI Versammlungen

Absatz 1. **ORDENTLICHE VORSTANDSSITZUNGEN.** Ordentliche Vorstandssitzungen werden an einem vom Vorstand zu bestimmenden Termin und Ort abgehalten. (Es wird empfohlen, dass sich der Vorstand mindestens einmal im Monat trifft.)

Absatz 2. **AUSSERORDENTLICHE VORSTANDSSITZUNGEN.** Außerordentliche Vorstandssitzungen werden auf Einberufung des Präsidenten oder auf Antrag von drei (3) oder mehr Vorstandsmitgliedern an einem vom Präsidenten zu bestimmenden Termin und Ort abgehalten.

Absatz 3. **ORDENTLICHE CLUBVERSAMMLUNGEN/VERANSTALTUNGEN.** Ordentliche Tagungen dieses Clubs müssen zu vom Vorstand vorgeschlagenen und dem Club bewilligten Terminen und Orten stattfinden und sofern in dieser Satzung und den Zusatzbestimmungen nichts Gegenteiliges bestimmt wurde, erfolgt die Bekanntgabe ordentlicher Clubversammlungen in einer dem Vorstand angemessenen Form zur Werbung der Veranstaltung und Anregung zur aktiven Beteiligung daran. Regelmäßige Clubtreffen können durch Activities oder andere Veranstaltungen ersetzt werden, wie von den Clubmitgliedern bestimmt. (Es wird empfohlen, dass der Club ein Treffen abhält oder eine Veranstaltung bzw. Activity mindestens einmal im Monat durchführt).

Absatz 4. **AUSSERORDENTLICHE CLUBVERSAMMLUNGEN.** Diese Zusammenkünfte werden im Bedarfsfall oder auf Wunsch des Clubvorstands vom Clubpräsidenten einberufen. Zeit und Ort bestimmen die das Treffen einberufende Person oder Personengruppe. Jedes Mitglied dieses Clubs muss mindestens zehn (10) Tage vorher auf dem Postweg, elektronisch, oder durch persönliche Benachrichtigung über Ziel, Zeit und Ort dieser außerordentlichen Versammlung in Kenntnis gesetzt werden.

Absatz 5. **JAHRESVERSAMMLUNG.** Am Ende jedes Geschäftsjahres soll eine Jahresversammlung dieses Clubs zu einer Zeit und an einem vom Vorstand bestimmten Ort stattfinden. Auf dieser Versammlung sind die Abschlussberichte der ausscheidenden Amtsträger zu verlesen und die neugewählten Amtsträger in ihre Ämter einzuführen.

Absatz 6. **ALTERNATIVE VERSAMMLUNGSFORMATE.** Reguläre und/oder Sondertreffen dieses Clubs und/oder des Vorstandes können durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telekonferenz und/oder Webkonferenz, auf Eröffnung des Präsidenten hin oder durch drei (3) Mitglieder des Vorstandes.

Absatz 7. **GRÜNDUNGSJUBILÄEN.** Jedes Jahr kann eine Jubiläumsfeier dieses Clubs stattfinden. Hierbei müssen die Ziele, ethischen Grundsätze des Lionismus und die Geschichte des jeweiligen Clubs besondere Erwähnung finden.

Absatz 8. **QUORUM.** Bei jedem Treffen dieses Clubs ist die persönliche Anwesenheit der Mehrheit der vollberechtigten Clubmitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wurde, gelten die Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Mitglieder als Handlung und Beschluss des gesamten Clubs.

Absatz 9. **ART DER GESCHÄFTSABWICKLUNGEN.** Der Club kann Geschäfte auch auf dem Postweg oder als elektronische Kommunikation abwickeln, die nach schriftlicher Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) aller Mitglieder des Clubs rechtskräftig werden. Eine solche Handlung kann durch den Präsidenten oder drei (3) Mitglieder dieses Vorstandes eingeleitet werden.

ARTIKEL VII Gebühren und Beiträge

WIE VON DEN CLUBMITGLIEDERN WÄHREND DER JAHRESVERSAMMLUNG GENEHMIGT

Absatz 1. **AUFNAHMEGEBÜHR.** Jedes neue, wiederaufgenommene und Transfermitglied zahlt eine Aufnahmegebühr in Höhe von _____USD, in der die geforderten Aufnahmegebühren der internationalen Vereinigung enthalten sind. Zahlung der Gebühren muss erfolgt sein, ehe die Aufnahme des Mitglieds als offiziell gilt und der Vereinigung vom Sekretär gemeldet wird, es sei denn, der Vorstand dieses Clubs hält es für richtig, auf einen Teil oder auf die ganzen Aufnahmegebühren zu verzichten, wenn es um die Mitgliedschaft von wiederaufgenommenen und/oder Transfermitgliedern innerhalb von 12 (zwölf) Monaten der von ihm gekündigten Mitgliedschaft geht.

Absatz 2. **JAHRESBEITRÄGE.** Jedes Clubmitglied hat die nachstehenden üblichen Jahresbeiträge zu entrichten, in denen ein Betrag zur Deckung der gegenwärtigen internationalen und Distriktgebühren (Einzel-, Sub- und Multidistrikt-) enthalten ist (zur Deckung der Abonnementsgebühren für die LION-Zeitschrift und der Verwaltungs- und jährlichen Kongresskosten). Diese Jahresbeiträge sind im Voraus zu einem vom Clubvorstand festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten:

Aktive Mitglieder _____ USD
Passive Mitglieder _____ USD
Ehrenmitglieder _____ USD
Privilegierte Mitglieder _____ USD
Mitglieder auf Lebenszeit _____ USD
Assoziierte Mitglieder _____ USD
Angeschlossene Mitglieder _____ USD

Der Schatzmeister dieses Clubs hat die fälligen Beiträge zu dem Zeitpunkt an die Vereinigung und den zuständigen Distrikt (Einzel- oder Unter- und Multidistrikt) zu überweisen, der in der entsprechenden internationalen und Distrikts- (Einzel- oder Gesamtdistrikt) Satzung und den

Zusatzbestimmungen festgelegt wurde.

ARTIKEL VIII **Verwaltung von Clubzweigen**

Absatz 1. **AMTSTRÄGER EINES CLUBZWEIGS.** Die Mitglieder des Clubzweigs wählen jeweils einen Präsidenten, Sekretär und Schatzmeister für diesen Club. Diese drei Amtsträger bilden gemeinsam mit der Liaison des Clubzweigs den Vorstand dieses Clubs. Die Mitglieder des Zweigs sollen einen Präsidenten wählen, der dem Vorstand des Mutterclubs angehören und nach Möglichkeit deren ordentliche Clubtreffen und Vorstandstagungen besuchen soll, um über das Wirken des Zweigclubs Bericht zu erstatten. Der Koordinator legt dem Mutterclub Unterlagen des Zweigclubs vor, einen Bericht über dessen vorgesehene Aktivitäten und einen monatlichen Finanzbericht. Außerdem koordiniert er/sie die beiderseitigen Bestrebungen nach offener Diskussion und wirksamer Kommunikation zwischen dem Zweig und dem Mutterclub. Mitglieder des Zweigclubs werden dazu ermuntert, an den Treffen und Activities des Mutterclubs teilzunehmen.

Absatz 2. **LIAISON.** Der Mutterclub ernennt ein Mitglied des Mutterclubs, das sich um die Entwicklung des Zweigclubs kümmert und ihn bei Bedarf unterstützt. Das mit dieser Aufgabe betraute Mitglied muss gleichzeitig als vierter Amtsträger des Zweigs tätig sein.

Absatz 3. **WAHLBERECHTIGUNG.** Die Mitglieder des Zweigs stimmen über ihre eigenen Aktivitäten ab und haben im Mutterclub Stimmrecht, sofern sie bei einem Clubtreffen des Mutterclubs zugegen sind. Zweigmitglieder können nur dann zur beschlussfähigen Mehrheit des Mutterclubs gezählt werden, wenn sie bei den Clubtreffen des Mutterclubs persönlich anwesend sind.

Absatz 4. **GEBÜHREN UND BEITRÄGE.** Jedes neue, weideraufgenommene und Transfermitglied zahlt eine Aufnahmegebühr in Höhe von _____ USD, in der die geforderten Aufnahmegebühren der internationalen Vereinigung enthalten sind. Clubzweige können eine Aufnahmegebühr erheben und sind nicht länger dazu verpflichtet, die Aufnahmegebühren des Mutterclubs zu zahlen.

Jedes Clubmitglied des Zweigclubs hat die nachstehenden üblichen Jahresbeiträge zu entrichten, in denen ein Betrag zur Deckung der gegenwärtigen internationalen und Distriktgebühren (Einzel-, Sub- und Multidistrikt-) enthalten ist (zur Deckung der Abonnementsgebühren für die LION-Zeitschrift und der Verwaltungs- und jährlichen Kongresskosten). Diese Jahresbeiträge sind im Voraus zu einem vom Clubvorstand des Mutterclubs festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten:

Aktive Mitglieder _____ USD
Passive Mitglieder _____ USD
Ehrenmitglieder _____ USD
Privilegierte Mitglieder _____ USD
Mitglieder auf Lebenszeit _____ USD

Assoziierte Mitglieder _____ USD
Angeschlossene Mitglieder _____ USD

Der Schatzmeister des Zweigs hat die fälligen Beiträge zu dem Zeitpunkt an die Vereinigung und den zuständigen Distrikt (Einzel- oder Sub- und Multidistrikt) zu überweisen, der in der entsprechenden internationalen und Distrikt- (Einzel- oder Multidistrikt) Satzung und den Zusatzbestimmungen festgelegt wurde. Clubzweige sind nicht länger dazu verpflichtet, Gebühren an den Mutterclub zu zahlen.

ARTIKEL IX Verschiedenes

Absatz 1. **GESCHÄFTSJAHR.** Das Geschäftsjahr dieses Clubs läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Absatz 2. **PARLAMENARISCHE GEPFLOGENHEITEN.** Sofern in dieser Satzung und diesen Zusatzbestimmungen nicht anders verfügt wurde, sollen alle Aspekte parlamentarischer Praktiken hinsichtlich Clubtreffen, Handlungsweise des Clubs, der Zusammensetzung des Vorstands oder eines ihm unterstehenden Ausschusses im Einklang mit ROBERT'S RULES OF ORDER, NEWLY REVISED gehandhabt werden.

Absatz 3. **PARTEIPOLITIK/RELIGION.** Dieser Club soll keinen Kandidaten für ein öffentliches Amt empfehlen oder befürworten und die Mitglieder sollen bei ihren Clubtreffen nicht über parteipolitische oder konfessionelle Themen diskutieren.

Absatz 4. **PERSÖNLICHE VORTEILE.** Außer zur Förderung seines persönlichen Wachstums im Lionismus darf kein Amtsträger oder Mitglied dieses Clubs seine Mitgliedschaft zur Förderung privater, politischer oder anderer Ambitionen ausnutzen. Desgleichen darf sich der Club als solcher keiner Bewegung anschließen, die nicht vollauf im Einklang mit seinen eigenen Zielen steht.

Absatz 5. **VERGÜTUNG.** Kein Amtsträger darf für die von ihm für diesen Club geleisteten Dienste vergütet werden mit der Ausnahme des Sekretärs, dessen Vergütung vom Clubvorstand bestimmt wird.

Absatz 6. **ERBITTEN VON GELDMITTELN.** Nichtmitglieder dürfen während eines Clubtreffens keine Geldmittel sammeln. Vorschläge oder Anregungen, die bei einem Clubtreffen zur Sprache gebracht werden und die außer den regulären Zahlungsverpflichtungen zusätzliche Bargeldauslagen erfordern, sollen einem zuständigen Ausschuss oder dem Vorstand vorgelegt werden.

ARTIKEL X Konfliktlösungsverfahren für Clubs

Alle Dispute oder Klagen, die zwischen einem Mitglied oder Mitgliedern oder einem ehemaligen Mitglied oder ehemaligen Mitgliedern und dem Club, oder einem Amtsträger im Vorstand des Clubs

im Zusammenhang mit Mitgliedschaftsbelangen oder einer Auslegung, einem Verstoß gegen die Satzung oder der Anwendung der Satzung und der Zusatzbestimmungen des Clubs oder dem Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club oder anderen internen Angelegenheiten des Clubs, die sich nicht anderweitig zufriedenstellend bereinigen lassen, entstehen, werden nach dem vom Internationalen Vorstand festgelegten Konfliktlösungs-/Disputschlichtungsverfahren gehandhabt.

ARTIKEL XI

Änderungen

Absatz 1. **ÄNDERUNGSVERFAHREN.** Die Zusatzbestimmungen können auf jedem ordentlichen oder außerordentlichen Clubtreffen, bei dem ein Quorum anwesend ist, durch Mehrheitsabstimmung der anwesenden, wählenden Mitglieder abgeändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden.

Absatz 2. **BEKANNTGABE.** Abstimmung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn jedes Clubmitglied mindestens vierzehn (14) Tage vor der Zusammenkunft, auf der über die Satzungsänderung abgestimmt werden soll, auf dem Postweg, elektronisch, oder persönlich über den vorgeschlagenen Änderungsantrag in Kenntnis gesetzt wurde.

ANHANG A

ÜBERSICHT DER MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN

| MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIE | PÜNKTLICHE BEITRAGSZAHLUNG (CLUB-, DISTRIKT- UND INTERNATIONALE BEITRÄGE) | BETEILIGUNG AN CLUB-AKTIVITÄTEN | EIN DEM ANSEHEN FÖRDERLICHES VERHALTEN | ANRECHT, EIN CLUB-, DISTRIKT- ODER INTERNATIONALES AMT ANZUSTREBEN | STIMMBERECHTIGT | DELEGIERTER AUF DISTRIKT-VERSAMMLUNG ODER INTERNATIONALER CONVENTION |
|---------------------------|---|---------------------------------|--|--|---|--|
| AKTIVE MITGLIEDER | JA | JA | JA | JA | JA | JA |
| ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER | JA | JA, WENN MÖGLICH | JA | NEIN | NUR BEI CLUBANGELEGENHEITEN | NEIN |
| ASSOZIIERTE MITGLIEDER | JA, NUR CLUB | JA, WENN MÖGLICH | JA | NEIN | DISTRIKTVERSAMMLUNG (PRIMÄR) NUR CLUBANGELEGENHEITEN (BEIDE) | NEIN |
| EHRENMITGLIEDER | NEIN, DER CLUB ZAHLT ENTSPRECHENDE DISTRIKTS- UND INTERNATIONALE | JA, WENN MÖGLICH | JA | NEIN | NEIN | NEIN |
| MITGLIEDER AUF LEBENSZEIT | JA, NUR CLUB & DISTRIKTS-GEBÜHREN KEINE INTERNATIONALE VERPFLICHTUNG | JA, WENN MÖGLICH | JA | JA, BEI ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN EINES AKTIVEN MITGLIEDS | JA, BEI ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN EINES AKTIVEN MITGLIEDS | JA, BEI ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN EINES AKTIVEN MITGLIEDS |
| PASSIVE MITGLIEDER | JA | JA, WENN MÖGLICH | JA | NEIN | JA, NUR BEI CLUBANGELEGENHEITEN | NEIN |
| PRIVILEGIERTE MITGLIEDER | JA | JA, WENN MÖGLICH | JA | NEIN | JA | JA |

EINSCHRÄNKUNGEN BEI DEN MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN

Ehrenmitglieder – Diese dürfen nicht mehr als 5% der tatsächlichen Gesamtmitgliedschaft betragen; jeder Bruchteil lässt ein weiteres Ehrenmitglied zu.

Angeschlossene Mitglieder – Diese dürfen nicht mehr als 25% der tatsächlichen Gesamtmitgliedschaft betragen.

ANHANG B
MUSTERSTIMMZETTEL

Für die Wahl zum Präsidenten: Geben Sie Ihre Stimme ab, indem Sie das Kästchen neben Ihrem Kandidaten ankreuzen.

Peter Müller

Else Meier

Lions Clubs International ETHISCHE GRUNDSÄTZE

Ich werde das Ansehen meines Berufsstandes in meinem persönlichen aktiven Handeln FÖRDERN und so beachten, dass ich mich Recht in dem Ruf stehe, etwas geleistet zu haben.

Ich will dabei ERFOLGREICH sein und mich um den mir zustehenden angemessenen Gewinn bemühen. Dieses Ziel werde ich jedoch nicht zu Lasten meiner Selbstachtung durch Wahrnehmen eines unlauteren Vorteils oder fragwürdiger Handlungen anstreben.

Ich werde um des EIGENEN VORTEILS WILLEN NICHT die Existenz eines anderen gefährden. Meinen Geschäftspartnern gegenüber will ich loyal sein und mir selbst treu bleiben.

WANN IMMER ein Zweifel an der Korrektheit und moralischen Integrität meiner Einstellung oder meines Verhaltens gegenüber meinen Mitmenschen entsteht, werde ich mich selbstkritisch prüfen.

Ich betrachte die FREUNDSCHAFT als Ziel, nicht als Mittel zum Zweck. Ich bin mir bewusst, dass wahre Freundschaft nicht erwiesener Dienste wegen besteht. Sie fordert nichts, nimmt jedoch Freundschaftsdienste im gleichen Geiste an, in dem sie geleistet wurden.

Ich werde mich STETS meiner Verpflichtungen als Staatsbürger gegenüber meinem Land und der Gesellschaft bewusst bleiben und in Wort und Tat loyal zu ihnen stehen. Im Rahmen meiner Möglichkeiten werde ich sie mit persönlichem Engagement und finanziellen Mitteln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Ich werde meinen Mitmenschen HELFEN, indem ich den Unglücklichen mit Trost, den Schwachen mit Tatkraft und den Bedürftigen mit meinen wirtschaftlichen Mitteln beistehe.

Ich werde BEHUTSAM SEIN mit meiner Kritik und freigebig mit meinem Lob, ich will mich bemühen, aufzubauen und nicht zu verletzen.